

Anlage 3

Entgeltordnung für die Städtische Volkshochschule Magdeburg

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA vom 29. Juni 2018, Seite 166) und des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (EBG) vom 25. Mai 1992 (GVBl. LSA Nr. 21/1992 Seite 379), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA Seite 698) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 06. Dezember 2018 die folgende Änderung der Entgeltordnung für die Städtische Volkshochschule Magdeburg beschlossen:

§ 1 Erhebung von Entgelten

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg unterhält die Städtische Volkshochschule als nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliches kommunales Weiterbildungszentrum) des öffentlichen Rechts.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Volkshochschule werden Entgelte erhoben.

Entgeltordnung für die Städtische Volkshochschule Magdeburg

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) sowie des Gesetzes zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt - EBG LSA). vom 25. März 2021 (GVBl. LSA Seite 126), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 die folgende Änderung der Entgeltordnung für die Städtische Volkshochschule Magdeburg beschlossen:

§ 1 Erhebung von Entgelten

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg unterhält die Städtische Volkshochschule als nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliches kommunales Weiterbildungszentrum) des öffentlichen Rechts.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Volkshochschule werden Entgelte erhoben.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Das Entgelt entsteht mit der verbindlichen Anmeldung für eine Veranstaltung der Volkshochschule; falls eine Anmeldung nicht erfolgt, mit Beginn der Teilnahme an der Veranstaltung der Volkshochschule.
- (2) Die Volkshochschule fordert das Entgelt vor Beginn der Veranstaltung, spätestens jedoch zur ersten Veranstaltung an. Mit der Anforderung wird das Entgelt fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann der/die Leiter/in der Volkshochschule eine andere Fälligkeit festlegen. Die Teilnahme an einer Veranstaltung kann von der vorherigen Zahlung des Entgelts abhängig gemacht werden.
- (3) Die Unterrichtsgebühr ist mit der Anmeldung durch Überweisung oder per Einzugsermächtigung, im EC-Cash-Verfahren oder durch Barzahlung bei der Stadtkasse der Landeshauptstadt Magdeburg zu entrichten.

§ 3 Teilnehmerentgelt

- (1) Das Teilnehmerentgelt ist die Summe aus Grundentgelt und Bearbeitungskosten.
- (2) Die Bearbeitungskosten zur Deckung des Verwaltungsaufwandes betragen zehn von Hundert des Grundentgeltes pro Kurs, mindestens 1,00 EUR und höchstens 4,00 EUR.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Das Entgelt entsteht mit der verbindlichen Anmeldung für eine Veranstaltung der Volkshochschule; falls eine Anmeldung nicht erfolgt, mit Beginn der Teilnahme an der Veranstaltung der Volkshochschule.
- (2) Die Volkshochschule fordert das Entgelt vor Beginn der Veranstaltung, spätestens jedoch zur ersten Veranstaltung an. Mit der Anforderung wird das Entgelt fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann der/die Direktor/in der Volkshochschule eine andere Fälligkeit festlegen. Die Teilnahme an einer Veranstaltung kann von der vorherigen Zahlung des Entgelts abhängig gemacht werden.
- (3) Die Unterrichtsgebühr ist bis Kursbeginn durch Überweisung oder per Einzugsermächtigung, im EC-Cash-Verfahren oder durch Barzahlung bei der Stadtkasse der Landeshauptstadt Magdeburg zu entrichten.

§ 3 Teilnahmeentgelt

- (1) Das Teilnahmeentgelt ist die Summe aus Grundentgelt und Bearbeitungskosten.
- (2) Die Bearbeitungskosten zur Deckung des Verwaltungsaufwandes betragen zehn von Hundert des Grundentgeltes pro Kurs, mindestens 2,00 EUR und höchstens 6,00 EUR.

(3) Bemessungsgrundlage für die Erhebung von Entgelten ist eine Unterrichtsstunde mit einer Dauer von 45 Minuten.

(4) Die konkrete Höhe des jeweils zu zahlenden Entgeltes wird in den Programmveröffentlichungen der VHS bekannt gemacht.

§ 4 Entgelthöhe

(1) Für die einzelnen Programmbereiche gelten folgende Entgeltsätze für das Grundentgelt pro Unterrichtsstunde:

a. Mensch und Gesellschaft:	1,50 – 3,50 Euro
b. Kunst und Kultur:	2,50 – 3,50 Euro
c. Gesundheitsbildung:	2,50 – 3,50 Euro
d. Deutsch als Fremdsprache:	1,80 – 2,80 Euro
e. Andere Fremdsprachen:	2,00 – 3,00 Euro
f. Beruf und Karriere:	2,50 – 6,00 Euro
g. Rund um Magdeburg:	2,00 - 3,00 Euro
h. Grundbildung:	0,50 – 1,50 Euro

(2) Die Volkshochschule kann je nach Zielsetzung, Inhalt, Aufwand und Nachfrage das Entgelt für Veranstaltungen innerhalb der Entgeltspanne festsetzen, wenn sich daraus im Gesamtergebnis keine Mindereinnahmen ergeben.
Die Entscheidung trifft der/die Leiter/in der Volkshochschule.

(3) Der/die Leiter/in der Volkshochschule kann festlegen, dass unter bestimmten inhaltlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen Veranstaltungen entgeltfrei stattfinden.

(3) Bemessungsgrundlage für die Erhebung von Entgelten ist eine Unterrichtsstunde mit einer Dauer von 45 Minuten.

(4) Die konkrete Höhe des jeweils zu zahlenden Entgeltes wird in den Programmveröffentlichungen der VHS bekannt gemacht.

§ 4 Entgelthöhe

(1) Für die einzelnen Programmbereiche gelten folgende Entgeltsätze für das Grundentgelt pro Unterrichtsstunde:

a. Mensch und Gesellschaft:	<u>3,00 - 5,00</u> Euro
b. Kunst und Kultur:	<u>3,50 - 8,00</u> Euro
c. Gesundheitsbildung:	<u>5,00 - 8,00</u> Euro
d. Deutsch als Fremdsprache:	<u>2,50 - 5,00</u> Euro
e. Andere Fremdsprachen:	<u>4,00 - 6,00</u> Euro
f. Beruf und Karriere:	<u>6,00 - 10,00</u> Euro
g. Rund um Magdeburg:	<u>3,00 - 5,00</u> Euro
h. Grundbildung:	<u>1,00 - 3,50</u> Euro

(2) Die Volkshochschule kann je nach Zielsetzung, Inhalt, Aufwand und Nachfrage das Entgelt für Veranstaltungen innerhalb der Entgeltspanne festsetzen, wenn sich daraus im Gesamtergebnis keine Mindereinnahmen ergeben.
Die Entscheidung trifft der/die Direktor/in der Volkshochschule.

(3) Der/die Direktorin der Volkshochschule kann festlegen, dass unter bestimmten inhaltlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen Veranstaltungen entgeltfrei stattfinden.

- (4) Bei herausragenden Einzelveranstaltungen mit besonderem Aufwand ist in Einzelfällen ein Entgelt von bis zu 10,00 EUR möglich.

§ 5 Auftragsmaßnahmen

- (1) Für Kurse und sonstige Veranstaltungen im Auftrag Dritter werden Entgelte entsprechend den tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.
- (2) Als Berechnungsgrundlage gelten die programmbereichsbezogenen Kosten pro Unterrichtsstunde des Vorjahrs zzgl. 10 v.H. für zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

§ 6 Zusätzliche Kosten

- (1) Kosten, die bei der Durchführung des Unterrichts anfallen, z. B. Eintrittsgelder, Lehrmaterialien, Kopien, Fahrtkosten, Lebensmittelumlage etc. werden gesondert berechnet und können nicht ermäßigt werden.
- (2) Die Entgelte für Prüfungen werden kostendeckend berechnet.
- (3) Entgelte für Exkursionen und Studienreisen werden kostendeckend kalkuliert.

- (4) Bei herausragenden Einzelveranstaltungen mit besonderem Aufwand ist in Einzelfällen ein Grundentgelt von bis zu 10,00 EUR möglich.

§ 5 Auftragsmaßnahmen

- (1) Kurse und sonstige Veranstaltungen im Auftrag Dritter werden kostendeckend kalkuliert.

§ 6 Zusätzliche Kosten

- (1) Kosten, die bei der Durchführung des Unterrichts anfallen, z. B. Lehrmaterialien, Lebensmittelumlage etc. werden gesondert ausgeschrieben und sind mit dem Teilnahmeentgelt zusammen zu entrichten. Diese Kosten können nicht ermäßigt werden.
- (2) Die Entgelte für Prüfungen werden kostendeckend berechnet.
- (3) Entgelte für Exkursionen und Studienreisen werden kostendeckend kalkuliert.

§ 7 Teilnehmerzahl /Kleingruppen

- (1) An den Kursen und sonstigen Veranstaltungen der VHS nehmen in der Regel mindestens 10 Personen teil. Die Mindestteilnehmerzahl 10 ist Kalkulationsgrundlage für das Teilnehmerentgelt.
- (2) Für Angebote der Grundbildung gilt die Mindestteilnehmerzahl 6.
- (3) Die VHS kann besondere Kurse für Kleingruppen mit mindestens 6 Teilnehmern einrichten. Das Grundentgelt pro Unterrichtsstunde wird in diesen Fällen so erhöht, dass keine Mindereinnahmen entstehen. Die Anwendung der Kleingruppenregelung geht aus der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung hervor.
- (4) Die VHS kann in Ausnahmefällen aus pädagogischen Gründen eine abweichende Mindestteilnehmerzahl festlegen. Die Teilnehmerentgelte sind in diesen Fällen so zu erhöhen, dass keine Mindereinnahmen entstehen.
- (5) Nach Neufestsetzung des Teilnehmerentgelts ist das Teilnehmerentgelt für alle Teilnehmer verbindlich.

§ 8 Ermäßigungen

- (1) Der Anspruch auf eine Ermäßigung ist bei der Anmeldung geltend zu machen und zu belegen.

§ 7 Teilnehmendenzahl /Kleingruppen

- (1) An den Kursen und sonstigen Veranstaltungen der VHS nehmen in der Regel mindestens 7 Personen teil. Die Mindestteilnehmendenzahl 7 ist Kalkulationsgrundlage für das Teilnahmeentgelt.
- (2) Für Angebote der Grundbildung gilt die Mindestteilnehmendenzahl 4.
- (3) Die VHS kann besondere Kurse für Kleingruppen mit mindestens 5 Teilnehmenden einrichten. Das Grundentgelt pro Unterrichtsstunde wird in diesen Fällen so erhöht, dass keine Mindereinnahmen entstehen. Die Anwendung der Kleingruppenregelung geht aus der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung hervor.
- (4) Die VHS kann in Ausnahmefällen aus pädagogischen Gründen eine abweichende Mindestteilnehmendenzahl festlegen. Die Teilnahmeentgelte sind in diesen Fällen so zu erhöhen, dass keine Mindereinnahmen entstehen.
- (5) Nach Neufestsetzung des Teilnahmeentgeltes ist das Teilnahmeentgelt für alle Teilnehmenden verbindlich.

§ 8 Ermäßigungen

- (1) Der Anspruch auf eine Ermäßigung ist bei der Anmeldung geltend zu machen und zu belegen.

- (2) Pro Kurs kann nur eine Ermäßigung in Anspruch genommen werden.
- (3) Für Inhaber des Magdeburg-Passes, für Schüler sowie für Studierende wird eine Ermäßigung von 20 v.H. auf das Grundentgelt gewährt.
- (4) Für Inhaber der SWM-Card wird für die Teilnahme an Veranstaltungen, die mindestens ein Semester dauern, eine Ermäßigung gewährt. Diese Ermäßigung beträgt 5 v.H. des Grundentgeltes für einen Kurs pro Semester.
- (5) Für Inhaber der Sparkassen-Card wird für die Teilnahme an Veranstaltungen, die mindestens ein Semester dauern, eine Ermäßigung gewährt. Diese Ermäßigung beträgt 5 v.H. des Grundentgeltes für einen Kurs pro Semester.
- (6) Für Einzelveranstaltungen wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 9 Andere Lernangebote

- (1) Für Lernangebote, die sich nicht an Lerngruppen richten (z. B. Lernwerkstatt), nicht oder nicht ausschließlich ortsgebunden

- (2) Pro Kurs kann nur eine Ermäßigung in Anspruch genommen werden.
- (3) Für Personen, die eine Otto-City-Card besitzen, wird eine Ermäßigung von 50 v.H. auf das Grundentgelt gewährt.
- (4) Für Schüler*innen, Studierende und Freiwilligendienstleistende wird eine Ermäßigung von 25 v.H. auf das Grundentgelt gewährt.
- (5) Für Personen, die eine SWM-Card besitzen, wird für die Teilnahme an Veranstaltungen, die mindestens ein Semester dauern, eine Ermäßigung gewährt. Diese Ermäßigung beträgt 5 v.H. des Grundentgeltes für einen Kurs pro Semester.
- (6) Für Personen, die eine Sparkassen-Card der Sparkasse MagdeBurg besitzen, wird für die Teilnahme an Veranstaltungen, die mindestens ein Semester dauern, eine Ermäßigung gewährt. Diese Ermäßigung beträgt 5 v.H. des Grundentgeltes für einen Kurs pro Semester.
- (7) Für Einzelveranstaltungen wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 9 Andere Lernangebote

- (1) Für Lernangebote, die sich nicht an Lerngruppen richten (z. B. Lernwerkstatt), nicht oder nicht ausschließlich ortsgebunden

durchgeführt werden (z. B. E-Learning, Webinare u. ä.), können Teilnehmerentgelte erhoben werden.

- (2) Die Kalkulation der Teilnehmerentgelte erfolgt nach den Prinzipien dieser Entgeltordnung und berücksichtigt insbesondere Programmbereichszuordnung, Aufwand und Teilnehmerzahl.
- (3) Für Sonderformate (z.B. Filmclub) in Kooperation mit anderen Partnern können Sonderentgelte festgesetzt werden.

§ 10 Kostenschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist diejenige natürliche Person, die Teilnehmerin oder Teilnehmer an der Veranstaltung der Volkshochschule ist. Entgeltschuldner ist auch die Person, die eine Dritten zur Teilnahme an einer Veranstaltung der Volkshochschule anmeldet.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.

durchgeführt werden (z. B. E-Learning, Webinare u. ä.), können Teilnahmeentgelte erhoben werden.

- (2) Die Kalkulation der Teilnahmeentgelte erfolgt nach den Prinzipien dieser Entgeltordnung und berücksichtigt insbesondere Programmbereichszuordnung, Aufwand und Teilnehmendenzahl.
- (3) Für Sonderformate (z.B. Filmclub) in Kooperation mit anderen Partnern können Sonderentgelte festgesetzt werden.

§ 10 Entgeltschuldner und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Entgeltschuldner sind die Teilnehmenden, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter. Entgeltschuldner ist auch, wer sich oder Dritte verbindlich zu einer Veranstaltung anmeldet hat. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Entgelte und Verwaltungskostenbeiträge werden bei der Anmeldung bzw. durch Teilnahme an einer Veranstaltung fällig. Sie sind in der Regel durch Abbuchung von dem angegebenen Konto zu zahlen.
- (3) Bei Studienreisen wird die Fälligkeit und Zahlungsweise veranstaltungsbezogen geregelt.

§ 11 Rückerstattung von Teilnehmerentgelten

- (1) Wird eine Veranstaltung durch die Volkshochschule abgesagt, so werden bereits gezahlte Teilnehmerentgelte erstattet.
- (2) Das Fernbleiben vom Kurs entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung des Teilnehmerentgeltes. Ein Rücktritt vom Kurs bedarf der schriftlichen Abmeldung, die der Volkshochschule spätestens 10 Tage vor Kursbeginn (Posteingangsstempel) zugegangen sein muss. Danach ist ein kostenbefreiender Rücktritt nur in begründeten Ausnahmefällen, bei nachgewiesener Krankheit oder Wechsel des Wohnortes möglich. Dies entbindet nicht von der Zahlung der Bearbeitungskosten zur Deckung des Verwaltungsaufwandes.
- (3) Für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung ist der Rücktritt innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss, längstens bis zum Beginn der Maßnahme, kostenlos.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 11 Rückerstattung von Teilnahmeentgelten

- (1) Wird eine Veranstaltung durch die Volkshochschule abgesagt, so werden bereits gezahlte Teilnahmeentgelte erstattet.
- (2) Das Fernbleiben vom Kurs entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung des Teilnahmeentgeltes. Ein Rücktritt vom Kurs bedarf der schriftlichen Abmeldung, die der Volkshochschule spätestens 10 Tage vor Kursbeginn (Posteingangsstempel) zugegangen sein muss. Danach ist ein kostenbefreiender Rücktritt nur in begründeten Ausnahmefällen, bei nachgewiesener Krankheit oder Wechsel des Wohnortes möglich. Dies entbindet nicht von der Zahlung der Bearbeitungskosten zur Deckung des Verwaltungsaufwandes. Bei Sonderentgelten wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,00 Euro fällig.
- (3) Für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung ist der Rücktritt innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss, längstens bis zum Beginn der Maßnahme, kostenlos.

~~§ 12 Sprachliche Gleichstellung~~

~~Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.~~

§ 12 Inkrafttreten

§ 13 Inkrafttreten

Diese geänderte Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Diese geänderte Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.